



Bundesamt für Strahlenschutz

Deckblatt

Betreff des Schreibens

Zuziehung von Sachverständigen im Verfahren zur Stilllegung der Asse durch das NMU
Rechtliche Einordnung der Notfallplanung – Ihr Schreiben RS III 2 – 14841/21.3 vom 10.01.2011

Versendet / Datum

02.02.2011

Absender

Bundesamt für Strahlenschutz
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter

Telefon: 030 18333 - 0
Telefax: 030 18333 - 1885

E-Mail: ePost@bfs.de
Internet: www.bfs.de

Empfänger

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Abteilung RS
Postfach 120629
53048 Bonn

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Abteilung RS
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

SE/9A/34000000/ - 1600 02.02.2011
DA/AA/0030/B1423075

Zuziehung von Sachverständigen im Verfahren zur Stilllegung der Asse durch das NMU
Rechtliche Einordnung der Notfallplanung – Ihr Schreiben RS III 2 – 14841/21.3 vom 10.01.2011

Mit oben genanntem Schreiben haben Sie mich aufgefordert, die Kosten für die Prüfung des Notfallkonzepts für die Schachtanlage Asse II durch die Sachverständigen des NMU im Rahmen des anhängigen Planfeststellungsverfahrens nach § 9b AtG abzurechnen. Sie begründen dies damit, dass eine Voraussetzung für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sei, dass die Schachtanlage Asse II während der Stilllegungsphase sicher betrieben werden kann und dass hierzu eine an den aktuellen Stand der Anlage angepasste Notfallplanung gehöre.

Eine Notfallplanung und die Vorbereitung von Notfallmaßnahmen sind zwingende Voraussetzungen für die Rückholung der radioaktiven Abfälle und den in eine Stilllegung mündenden Betrieb der Schachtanlage. Die aktuelle Notfallplanung bezieht sich auf den heutigen Betriebszustand. Sie ist ständig fortzuschreiben und an die sich verändernden Gegebenheiten, insbesondere bezüglich der Maßnahmen zur Faktenerhebung anzupassen. Sie wird zu jeweils gegebener Zeit schrittweise in eine Notfallplanung für die Stilllegung entwickelt. Welchen Inhalt die Notfallplanung in der Stilllegungsphase haben wird, hängt davon ab, ob und welche Reste radioaktiver Abfälle nach der Rückholung in der Schachtanlage verbleiben müssen. Erst dann können Stilllegungsmaßnahmen konkret geplant, eine adäquate Notfallplanung für die Stilllegung erstellt und im Planfeststellungsverfahren vorgelegt werden.

Dass dem NMU die aktuelle Notfallplanung vorgelegt worden ist, dient der Information des NMU und der Stärkung der vertrauensvollen Zusammenarbeit. Im anhängigen Planfeststellungsverfahren spielt diese Notfallplanung hingegen keine Rolle. Dies haben Sie selbst in Ihrem Erlass vom 05.10.2010 festgestellt.

Daher dient die Prüfung der aktuellen Notfallplanung durch die Sachverständigen des NMU nicht der Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 9b AtG. Die hierfür getätigten Aufwendungen sind für die Führung des Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich. Es besteht daher für den Bund keine Verpflichtung, Kosten des NMU zu übernehmen. Mit Blick auf meine Verantwortung nach § 63 Abs. 1 und 2 BBG bitte ich um Mitteilung, ob ich Ihren Erlass vom 10.01.2011 als Weisung zu verstehen habe.

§ 9 BHO ist beachtet.

